

Synopsis Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen		1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge		1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke		1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40		bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,90		im Format DIN A3 für jede Seite	0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke		1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70		im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	9,00	1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	10,75
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscans im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50	1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscans im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20
1.2.3	entfallen		1.2.3	entfallen	
1.3	Veröffentlichungen Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreis Warendorf je Seite	17,50	1.3	Veröffentlichungen Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreis Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	16,25 1,50 5,00	1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	17,00 1,50 5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,35	1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,35
1.6	Gewährung von Akteneinsicht		1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	8,50	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	10,75

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung		1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	14,25	1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	14,75
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00	1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
1.11	Auskünfte (Archiv),		1.11	Auskünfte (Archiv),	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00	1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00	1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00	1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	15,00	1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	15,00

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
2	entfallen		2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
			2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
			2.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,75
			2.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,00
			2.1.3	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	20,25
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	3	3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	3.1	3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	3.2	3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei	3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich		3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei		3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise		3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten		3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich		3.4.7.1	gewerblich	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren		3.6	Verwaltungsgebühren	
	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.			Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
4	Durchführung des Akten- und Pflegegesetzes NRW		4	Durchführung des Akten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren		4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	17,00
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	16,25	4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,75
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25	4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten		5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG		5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG	
5.1.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	19,50	5.1.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	20,25
5.1.2	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	16,25	5.1.2	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,00
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,25	5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,75
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes		6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	entfallen		6.1	entfallen	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	19,50	6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	20,25
	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten			je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind		6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung entfallen		6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung entfallen	
6.3.3			6.3.3		

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
7	<p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gebühren für Geodokumente, Geodaten und Geodatendienste werden nach dem Volumentarif (Tst. 7.2) und für zusammengesetzte Produkte / Geoportale nach dem Pauschalтарif (Tst. 7.3) ermittelt. Grundlage der Gebühren sind die Basisgebühren (Tst. 8) und die Nutzungsparameter (Tst. 9) unter Berücksichtigung von Mengenrabatten (Tst. 7.5). Für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet. Über die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 		7	<p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschalтарif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder –anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
7.1	Zeitgebühr für Geoinformationsdienstleistungen		7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen	
7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	42,00	7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	44,00
7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	28,00	7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	30,00
7.2	Volumentarif Bei Anwendung des Volumentarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu: Gebühr = B x M x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, M der Mengenparameter (Anzahl oder Fläche) nach Tarifstelle 8 und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.1 und 9.2 sind.		7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.	
			7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00
			7.2.2	Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0 Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
7.3	<p>Pauschaltarif Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.3 sind.</p>		7.3	<p>Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbecheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.</p>	
7.4	<p>Aktualisierung von Geodaten</p>		7.4	<p>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</p>	
7.4.1	<p>Die Gebühr bei jährlicher Aktualisierung von Geodaten beträgt 20 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5</p>		7.4.1	<p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.</p>	
7.4.2	<p>Die Gebühr für eine einmalige Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung beträgt 50 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5</p>		7.4.2	<p>Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.</p>	
7.5	<p>Mengenrabatt Die sich nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 ergebende Summe aller Einzelgebühren für gemeinsam beantragte und abzurechnende Leistungen, wird wie folgt ermäßigt:</p>		7.5	<p>entfallen</p>	
7.5.1	<p>Gebührenanteil bis einschließlich 200,- € um</p>	0 %			
7.5.2	<p>Gebührenanteil von 200,01 € bis einschließlich 1.000,00 € um</p>	50 %			
7.5.3	<p>Gebührenanteil von 1.000,01 € bis einschließlich 5.000,00 € um</p>	60 %			

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
7.5.4	Gebührenanteil von 5.000,01 € bis einschließlich 20.000,00 € um 70 %				
7.5.5	Gebührenanteil über 20.000,00 € um 80 %				
7.6	Mindestgebühr Die Mindestgebühr für die mit einem Kostenbescheid abzurechnenden Leistungen der Tarifstellen 7-9 beträgt	20,00	7.6	entfallen	
7.7	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstellen 7-9 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres auf die Summe aller unrabattierten Einzelgebühren nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 der Mengenrabatt nach Tarifstelle 7.5 anzuwenden ist.		7.7	entfallen	
7.8	Interne Nutzung durch Lizenznehmer Interne Nutzung ist die Verwendung für <ul style="list-style-type: none"> • den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, • die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers sowie • die zweckgebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen. 		7.8	entfallen	
7.9	Externe Nutzung Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung.		7.9	entfallen	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
7.10	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen		7.10	entfallen	
7.10.1	<p>Gebühren nach den Tarifstellen 7-9 werden nicht erhoben für die Einsichtnahme über das Internet, soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist,</p> <p>2. die Bereitstellung und interne Nutzung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung,</p> <p>3. kulturelle Zwecke ohne kommerzielle Nutzung,</p> <p>4. das Einstellen einzelner Bilder mit maximal 1 Million Pixeln ins Internet,</p> <p>5. die erkennbare Einbettung eines frei zugänglichen Geodaten-dienstes in eigene Internetanwendungen zu privaten, nicht wirtschaftlichen Zwecken,</p> <p>6. Geodaten, Geodokumente und Geodatendienste, die der Kreis Warandorf für Zwecke der Kultur-, Freizeit- und Tourismusförderung sowie der öffentlichen Infrastruktur unter einer Open-Data-Lizenz zur Verfügung stellt.</p> <p>Aufwendungen und Auslagen können geltend gemacht werden.</p>				
7.10.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne oder externe Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.				
8	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisgebühren		8	entfallen	
8.1	Geodokumente (Analog oder PDF-Dokumente)		8.1	entfallen	
8.1.1	Auszüge von kommunalen Geodaten bis zum Format DIN A3, je Seite	15,00			
8.1.2	Auszüge von kommunalen Geodaten, Format größer als DIN A3, je Seite	30,00			
8.1.3	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00			
8.1.4	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A2 je Seite	3,00			

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
8.1.5	Mehrausfertigungen, Format größer als DIN A2, je Seite	10,00			
8.2	Vektordaten		8.2	entfallen	
8.2.1	Flächenförmige Objekte je Datensatz (z. B. Gemeindeflächen, Ortsteilflächen, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen, Bodenabbauflächen, Kehrbezirke, Jagdbezirke)	0,50			
8.2.2	Linienförmige und punktförmige Objekte je Datensatz (z. B. Freizeitwege, Kreisstraßen, Gewässer, Windenergieanlagen, Standorte erneuerbarer Energien)	0,25			
8.3	Rasterdaten		8.3	entfallen	
8.3.1	entfallen				
8.3.2	entfallen				
8.3.3	Karten und Pläne im Maßstab bis einschl. 1:5.000 je angefangenen km ²	8,00			
8.3.4	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:5.000 bis einschl. 1:10.000 je angefangenen km ²	4,00			
8.3.5	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:10.000 bis einschl. 1:20.000 je angefangenen km ²	2,00			
8.3.6	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:20.000 bis einschl. 1:50.000 je angefangenen km ²	0,50			
8.3.7	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:50.000 bis einschl. 1:100.000 je angefangenen km ²	0,25			
8.3.8	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:100.000 bis einschl. 1:250.000 je angefangenen km ²	0,01			
8.4	Nutzung von Geodatendiensten in eigenen Anwendungen		8.4	entfallen	
8.4.1	entfallen				
8.4.2	Darstellungsdienst Stadtplan je Kartenabruf	0,004			

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
8.4.3	Darstellungsdienst sonstiger Geodaten je Kartenabruf	0,02			
8.5	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodatendiensten und Geoportal		8.5	entfallen	
8.5.1	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal je Anwendungsmonat	20,00			
8.5.2	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal mit Zugriff auf besonders geschützte Geodaten je Anwendungsmonat	30,00			
9	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Nutzungsparameter		9	entfallen	
	Mit dem Nutzungsparameter N werden die Gebühren an den individuellen Wert einer konkreten Nutzung angepasst.				
9.1	Nutzungsparameter für Geodokumente und Geodaten		9.1	entfallen	
9.1.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken				
9.1.1.1	Interne Nutzung N = 1,0				
9.1.1.2	Weitergabe und Publizieren von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl N = 1,5				
9.1.1.3	Veröffentlichung im Internet N = 0,5				
9.1.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken				
9.1.2.1	Interne Nutzung von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl der Nutzer N = 1,0				

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
9.1.2.2	Interne Nutzung von Geodaten a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern d) Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0			
9.1.2.3	Weitergabe und Publizieren von Geodaten und Geodokumenten, wenn die Daten untrennbar mit eigenen Daten verbunden sind. a) bis zu 1.000 Stück b) bis zu 5.000 Stück c) mehr als 5.000 Stück d) Veröffentlichung im Internet	N = 1,5 N = 2,0 N = 2,5 N = 0,5			
9.1.2.4	Weitergabe und Publizieren von unveränderten Geodaten und Geodokumenten nach individueller Vereinbarung				
9.2	Nutzungsparameter für Geodatendienste		9.2	entfallen	
9.2.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken				
9.2.1.1	Interne Nutzung von Darstellungs- und Downloaddiensten	N = 1,0			
9.2.1.2	Weitergabe und Publizieren von Daten und Geodokumenten	N = 1,5			
9.2.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken				
9.2.2.1	Interne Nutzung von Darstellungsdiensten	N = 1,0			
9.2.2.2	Interne Nutzung von Downloaddiensten a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern d) bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0			
9.2.2.3	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung	N = 0,7			

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2017	Gebühr EURO
9.2.2.4	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch nicht erkennbares Einbetten des Dienstes in eigene Internetanwendung N = 0,8				
9.3	Nutzungsparameter für zusammengesetzte Produkte / Geoportale		9.3	entfallen	
9.3.1	Nutzungsparameter bei geringem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0				
9.3.2	Nutzungsparameter bei mittlerem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 N = 3,0 N = 4,0				
9.3.3	Nutzungsparameter bei hohem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 4,0 N = 6,0 N = 8,0				
	Ergänzende Regelung zur Tst. 9.3: Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).				